



Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich • Postfach 1420 • 54504 Wittlich

Gegen Empfangsbestätigung

An die
Windpark am Ranzenkopf GmbH & Co. KG
Kurfürstenstraße 16

54516 Wittlich

Fachbereich
Bauen und Umwelt
Kurfürstenstraße 16
54516 Wittlich

17.07.2020

Dritte Änderung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung
für den **Windpark Staatsforst Morbach** vom 28.12.2016 (Az.: BIM2016/0002)
zur Errichtung und Betrieb von 5 Windenergieanlagen
des Typs ENERCON-E115 (Generatortyp: G-115/ 30-G2, Rotorblatttyp: E-115-1 mit TES,
Nennleistung 3 MW, Nabenhöhe 149 m, Rotordurchmesser 115,72 m)
auf Grundstücken der Gemarkung Haag, Flur 14, Flurstücke 56/11, 63/10
und **Kostenfestsetzung**

**Aufhebung der Nebenbestimmung zum Kranichzug und
Abschlussbilanzierung der Kompensationserfordernisse**

Auskunft erteilt Frau Braun
Zimmer - Nr. EG Neubau N20
Telefon (065 71) 14 - 2239
Telefax (065 71) 14 - 42239
E-Mail Ute.Braun@Bernkastel-Wittlich.de
Mein Zeichen BIM2020/0012
PK-Nr.: 222036530
Datum 16. Jul. 2020

Allgemeine Öffnungszeiten:
Mo. - Fr.: 8³⁰ - 12⁰⁰ Uhr
Mo.: 14⁰⁰ - 16⁰⁰ Uhr
Do.: 14⁰⁰ - 18⁰⁰ Uhr
und nach Vereinbarung

Bürgerservice:
Öffnungszeiten:
Mo. - Do.: 7⁰⁰ - 18⁰⁰ Uhr
Fr. 7⁰⁰ - 14⁰⁰ Uhr

Kontakte:
Tel.: 06571 14-0
Fax: 06571 14-2500
E-Mail: Info@Bernkastel-Wittlich.de
Internet: www.Bernkastel-Wittlich.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Mittelmosel Eifel-Mosel-Hunsrück
BIC: MALADE51BKS IBAN: DE19 5875 1230 0060 0151 38
Vereinigte Volksbank Raiffeisenbank eG
BIC: GENODE1WTL IBAN: DE97 5876 0954 0000 0360 03

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 24.06.2020 nebst Anlage, hier eingegangen am 25.06.2020, haben Sie beantragt:

1. die Aufhebung der Nebenbestimmung zum Kranichzug
2. die Prüfung der Flächenaufrechnung aus der aktualisierten waldrechtlichen und naturschutzrechtlichen Flächenbilanzierung der Windparks Staatsforst Wintrich (Az.: BIM2015/0012) und des Windparks Staatsforst Morbach (Az.: BIM2016/0002), dies auf der Grundlage des Gutachtens der Dense & Lorenz GbR, Büro für angewandte Ökologie und Landschaftsplanung, Osnabrück vom 08.06.2020 >Windpark „Staatsforst Wintrich“ und Windpark „Staatsforst Morbach“, VG Bernkastel-Kues, Aktualisierung der Rodungsbilanzen und Abschlussbilanzierung der Kompensationserfordernisse<.

I. Entscheidung

1. Nebenbestimmung Nr. 27 „Kranichzug“ in Kapitel II Nebenbestimmungen, Ziffer 4. Naturschutz der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich vom 28.12.2016, Az.: 22-BIM2016/0002, geändert durch Bescheide der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich vom 27.12.2017 (Az.: 22-BIM2017/0042) und vom 26.09.2019 (Az.: 22-BIM2019/0015) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
2. Der Flächenaufrechnung zur Deckung des jeweiligen waldrechtlichen und des naturschutzfachlichen Kompensationsbedarfes des Windparks Staatsforst Wintrich und Staatsforst Morbach zwischen den beiden Windparks wird zugestimmt.
3. Die Kosten des Verfahrens werden in diesem Bescheid festgesetzt.

II. Begründung

Die im Verfahren beteiligten Fachbehörden – konkret die Untere Naturschutzbehörde bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich und das Forstamt Idarwald - haben ihre jeweiligen Stellungnahmen zu den Anträgen abgegeben.

Zu 1.:

Mittlerweile existiert einschlägige Rechtsprechung zur Kollisionsgefährdung des Kranichs, s. OVG Koblenz, Urteil vom 31.10.2019, Az.: 1 A 11643/17.OVG. Demnach sind Kraniche keinem signifikant erhöhten Tötungsrisiko durch Windenergieanlagen ausgesetzt. Das Ministerium für

Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz hat die im Urteil vertretene Ansicht bestätigt.

Zu 2.:

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 28.12.2016 wurde für die Errichtung und den Betrieb von 5 Windenergieanlagen im Staatsforst Morbach erteilt. Die sog. WEA SF 14 wurde jedoch nicht errichtet. Aufgrund Nebenbestimmung Nr. 2 in Kapitel II, Ziffer 10. Allgemeine Regelungen / Hinweise des Bescheides vom 28.12.2016 ist die Genehmigung für diese Windenergieanlage erloschen, da nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft des Bescheides mit der Errichtung begonnen worden ist.

Entsprechend dem o.g. Gutachten (Tabelle 5) ergibt sich nach der Bilanzierung der Eingriffsflächen beim Windpark Staatsforst Wintrich ein Kompensationsdefizit von insgesamt 0,7424 ha (waldrechtlich -0,1856 ha und naturschutzfachlich -0,5568 ha). Der Windpark Staatsforst Morbach mit nunmehr 4 Windenergieanlagen weist einen Kompensationsüberschuss von insgesamt 1,1720 ha (waldrechtlich 0,7510 ha und naturschutzfachlich 0,4210 ha) auf. Nach Aufrechnung verbleibt für die beiden Windparks ein Kompensationsüberschuss von insgesamt 0,4296 ha.

Die Untere Naturschutzbehörde teilt in ihrer Stellungnahme mit, dass in den damaligen Genehmigungsverfahren zu den beiden Windparks die waldrechtliche Kompensation nicht gemäß dem multifunktionalen Ansatz in die naturschutzrechtliche Kompensation einbezogen worden ist, was aber grundsätzlich möglich gewesen wäre. Da nun im Windpark Staatsforst Wintrich die genehmigte Rodungsfläche um 1,86 ha überschritten worden ist und demnach auf dieser Fläche zusätzliche Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Biotope erfolgt sind, sei eine erneute Prüfung erforderlich. Die Anwendung des multifunktionalen Ansatzes bei der erneuten Prüfung sei möglich, da diese gängige Praxis ist.

Die vorgenannten Eingriffe sollen im Verhältnis 1:1 (Boden) bzw. 1:2 (Biotope) kompensiert werden. Diesen Ansatz erachtet die Untere Naturschutzbehörde als ausreichend und hat der beantragten Flächenaufrechnung zwischen den beiden Windparks zugestimmt.

Das Forstamt Idarwald hat mitgeteilt, gegen die Abschlussbilanzierung der waldrechtlichen und der naturschutzrechtlichen Kompensationserfordernisse keine Bedenken zu haben.

Ich bitte um Rücksendung der beigelegten Empfangsbestätigung.

III. Kostenfestsetzung

Rechtsgrundlage für die Festsetzung der Gebühren und Auslagen sind das Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) i.V.m. der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderen Gebührenverzeichnis) in der jeweils geltenden Fassung.

Ermittlung der Genehmigungsgebühr:

Gebührenordnung

Lfd-Nr.	Erläuterungstext	Summe
4.1.1.1	Immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 oder 16 BImSchG	192,61 €
80.4	BImSch - Stellungnahme Naturschutz	105,05 €
Gebührensomme		297,66 €

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsgebühr wurde gem. § 2 Abs. 2 S. 2 UmwMin-GebV RP 2019 i.V.m. § 2 AllgGebVerzV RP 2007 nach dem Zeitaufwand von Personal berechnet.

Den Gesamtbetrag von 297,66 € überweisen Sie bitte unter Angabe der im Briefkopf genannten PK-Nr. 222036530 auf eines der auf Seite 1 unten genannten Konten bis spätestens zum 15. Aug. 2020 an die hiesige Kreiskasse.

Vielen Dank.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann auch durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur zu versehen. Bei Verwendung der elektronischen Form sind insbesondere die technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Homepage der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich (www.bernkastel-wittlich.de) unter Kreisverwaltung Kontakt/Öffnungszeiten bei „Formgebundene elektronische Kommunikation“ aufgeführt sind.

Zur Übermittlung per E-Mail steht die E-Mail-Adresse: kv-bernkastel-wittlich@poststelle.rlp.de zur Verfügung.

Der Widerspruch hat hinsichtlich der Kostenfestsetzung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Ute Braun)

